

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **19 (1939-1940)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

19. JAHRGANG — JANUAR 1940 — HEFT 5

Die Finanzreform im Bund

Von Hans Oprecht.

Ende November des letzten Jahres hielt Prof. Dr. Bachmann, Präsident des Bankrates der Schweizerischen Nationalbank, in der Zürcher Volkswirtschaftlichen Gesellschaft einen Vortrag über die schweizerische Finanzreform. Er entwickelte dabei für die nachfolgende Diskussion eine Reihe von Leitsätzen, die wir nachstehend wiedergeben:

1. Eine endgültige Finanzreform für den Bundeshaushalt, die auf eine unbeschränkte Anzahl von Jahren nicht nur eine ausgeglichene Staatsrechnung mit Einschluß der Krisenmaßnahmen in weitestem Sinne, sondern gleichzeitig noch die Tilgung der außerordentlichen Aufwendungen für die militärische Landesverteidigung, gar der Mobilisationskosten, sicherzustellen vermag, ist ausgeschlossen.
2. Eine Deckung der seit 1933 nicht in die Tilgung einbezogenen, auf eine Milliarde Franken angestiegenen außerordentlichen Aufwendungen für die militärische Landesverteidigung ist die heute dringendste Aufgabe.
3. Da die Verwaltungsrechnung des Bundes seit 1932 andauernd defizitär ist (Ziff. 9 hiernach) und die bis und mit dem Jahre 1941 zu erhebende, ausschließlich der Tilgung der außerordentlichen Aufwendungen für die militärische Landesverteidigung dienende Krisenabgabe jährlich für den Bund nur ungefähr 30 Millionen Franken abwirft, kann diese Tilgung einzig auf dem Wege einer neuen Bundessteuer geschaffen werden.
4. Für die Tilgung kommt zunächst in Frage eine direkte, progressive Bundessteuer (Wehrsteuer) auf dem Vermögen und Einkommen, nicht aber eine indirekte Steuer (Umsatzsteuer).
5. Die Wehrsteuer ist für Vermögen und für Einkommen in Anlehnung an die gegenwärtige Krisenabgabe, aber auf breiterer Basis, zu veranlagern. Ihr Erträgnis für den Bund sollte bis auf das Dreifache (90 Millionen Franken) der Krisenabgabe gesteigert werden.
6. In die allgemeine Einkommenssteuer als Teil der Wehrsteuer kann eine besondere Kapitalertragssteuer in der Weise eingebaut werden, daß auf den, der heutigen Couponsteuer unterworfenen Werten — allenfalls erweitert um die Spar(Depot)gelder, die Hypotheken — ein Zuschlag von weiteren Prozenten zu den heutigen Steueransätzen von 4 Prozent auf den Obligationenzinsen und 6 Prozent auf den Aktien- und Genossenschaftsdividenden erhoben wird.